

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	4
Kapitalgesellschaften	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	7
Arbeitnehmer	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat die **Gesetzesmaschinerie ange-worfen**. Geplant ist ein Vier-tes Corona-Steuerhilfegesetz, in dem die Weichen für einen steuerfreien Corona-Bonus für Pflegekräfte gestellt werden sollen. Zudem sollen bereits befristet eingeführte Maßnahmen (wie die Homeoffice-Pauschale) verlängert werden. Auch die weiteren Gesetzesvorhaben haben Breitenwirkung. So sollen z. B. der Mindestlohn, die Grenze für Minijobs und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag erhöht werden. Der Bundestag und der Bundesrat müssen den jeweiligen Vorhaben aber noch zustimmen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesfinanzhof hat sich jüngst mit dem **Kindergeldanspruch** nach einem krankheitsbedingten Ausbildungsabbruch



beschäftigt. Die Entscheidung zeigt u. a., dass der Kindergeldberechtigte gut beraten ist, sich zeitnah bei der Familienkasse zu melden.

- Ein weiterer Fall muss noch vom Bundesfinanzhof entschieden werden. Hier geht es um die Frage, ob die Zweitwohnungssteuer für das Unterhalten einer Wohnung bei einer **doppelten Haushaltsführung** in die monatliche 1.000 EUR-Grenze für Unterkunftskosten einzubeziehen ist. Die Vorinstanz war hier „großzügig“ und hat sich für einen zusätzlichen Abzug als Werbungskosten ausgesprochen.
- „Ist-Versteuerer“ müssen ihre Umsätze nach dem Umsatzsteuergesetz erst

versteuern, wenn sie die Zahlungen erhalten haben. Leistungsempfänger können die **Vorsteuer** dagegen unabhängig von der Besteuerung des Leistenden mit der Leistungsausführung abziehen. So sieht es das deutsche Umsatzsteuerrecht vor. Der Europäische Gerichtshof hat aber nun eine andere Meinung vertreten.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Mai 2022

Steuertermine

Fälligkeit	10.5.2022 für UStVA, LStAnm 16.5.2022 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.5.2022 für UStVA, LStAnm 19.5.2022 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 05/2022	spätestens 27.05.2022
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline!

Die Bundesregierung hat den **Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes** beschlossen. Neben einem **steuerfreien Corona-Bonus für Pflegekräfte** sieht das Gesetz vor allem **Verlängerungen** von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (z. B. **Homeoffice-Pauschale**) vor.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Noch bevor der **Pflegebonus** gesetzlich verankert wurde, hat die Bundesregierung im Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes **die Weichen für eine Steuerfreiheit** gestellt.

Nach § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG) sollen steuerfrei bleiben: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise aufgrund **bundes- oder landesrechtlicher Regelungen** gewährte Leistungen bis zu einem Betrag **von 3.000 EUR.**“

Die **Gesetzesbegründung** führt weiter aus: „Die **Auszahlung** sollte dabei durch **den Arbeitgeber** erfolgen, und die **Kosten sollten durch den Bund erstattet werden**. Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen.“

Die Begünstigung soll **Prämienzahlungen** aufgrund von Gesetzen im materiellen Sinne und aufgrund von **Beschlüssen der Bundes- oder einer Landesregierung** umfassen.

Beachten Sie

Nicht begünstigt sind hingegen **freiwillige Leistungen des Arbeitgebers**, die nicht infolge bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Anspruchsberechtigt sind **nicht nur Pflegekräfte**, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt auch **Auszubildende**, Freiwillige im Sinne des § 2 des **Bundesfreiwilligendienstgesetzes** und Freiwillige im Sinne des § 2 des **Jugendfreiwilligendienstgesetzes** im

freiwilligen sozialen Jahr ein.

Als **begünstigte Einrichtungen** sind u. a. vorgesehen: **Krankenhäuser** sowie **ambulante Pflegedienste**, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** soll um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Somit können Steuerpflichtige auch im Veranlagungszeitraum 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, einen Betrag **von 5 EUR abziehen; höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Degressive Abschreibungen

Durch das **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz** vom 29.6.2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung soll nun auch für Wirtschaftsgüter gelten, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**.

Beachten Sie

Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Verlängerte Investitionsfristen

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Investitionsfrist

in 2022 abläuft, soll diese **um ein Jahr** verlängert werden.

Beachten Sie

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde **der Investitionszeitraum** bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, **welche Fristverlängerungen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht	
Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

Praxistipp

Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.

Beachten Sie

Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Erweiterte Verlustverrechnung

Der **Verlustrücktrag** soll ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 **von einem Jahr auf zwei Jahre** erweitert werden. Zudem sollen die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 17.3.2021 auf **10 Mio. EUR** (bzw. auf **20 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag **für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** beibehalten werden.

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld soll **um sechs Monate bis**

Thema des Monats

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline!

Ende Juni 2022 verlängert werden.

Verlängerte Steuerklärungsfristen

Für durch **Angehörige der steuerberatenden Berufe** erstellte Steuererklärungen ist Folgendes vorgesehen:

Steuererklärung 2020: Verlängerung der Abgabe um drei weitere Monate

bis Ende August 2022; **Steuererklärung 2021:** Verlängerung um vier Monate bis Ende Juni 2023; **Steuererklärung 2022:** Verlängerung um zwei Monate bis Ende April 2024.

Für **nicht beratene Steuerpflichtige** soll für das **Veranlagungsjahr 2021** eine Verlängerung um zwei Monate bis

Ende September 2022 erfolgen (für das **Veranlagungsjahr 2022:** Verlängerung um einen Monat bis Ende August 2023).

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	02/21	07/21	10/21	01/22	02/22
BRD gesamt:	+ 1,3 %	+ 3,8 %	+ 4,5 %	+ 4,9 %	+ 5,1 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Geplant ist ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat

Nach einem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums soll der **Zinssatz für Steuernachforderungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) **für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) **gesenkt werden**. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu

evaluieren, erstmals zum 1.1.2026.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 ist jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu tref-

fen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019** erstreckt.

Beachten Sie

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich ausdrücklich **nicht auf andere Verzinsungsstatbestände nach der AO** (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der vorliegenden Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.

Aktuelles zum Kindergeldanspruch nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch

Ein **Kindergeldanspruch wegen einer Berufsausbildung** des Kindes ist nicht mehr möglich, wenn die Ausbildung wegen einer Erkrankung nicht nur unterbrochen, sondern **beendet** wurde. Handelt es sich aber um eine **nur vorübergehende Erkrankung** und ist das Kind **nachweislich weiter ausbildungswillig**, ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ggf. **als ausbildungsplatzsuchendes Kind** zu berücksichtigen.

Zum Hintergrund: Für **volljährige Kinder**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt nach § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) ein Kindergeldanspruch u. a. dann in Betracht, wenn

- sie sich in einer **Berufsausbildung befinden**,
- sich **vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemühen** oder
- sich wegen **einer Behinderung** nicht selbst unterhalten können.

Sachverhalt

Die im Februar 1994 geborene Tochter (T) begann im Februar 2016 eine zweijährige schulische Ausbildung. Die Familienkasse gewährte der Mutter (M) daher zunächst Kindergeld. Im Herbst 2017 erfuhr die Familienkasse, dass T schon im März 2017 von der Schule abgegangen war und ab September eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen hatte. Daher hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung ab April 2017 auf.

In der Folge versuchte M durch ver-

schiedene Atteste nachzuweisen, dass ihre Tochter die Schule nur wegen einer Erkrankung nicht mehr weiter besuchen konnte. Doch der Familienkasse genügte dies nicht. Sie forderte eine alle sechs Monate zu erneuernde ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Erkrankung und deren voraussichtliches Ende ergeben. Außerdem hätte T schon im April 2017 erklären müssen, dass sie sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um eine Berufs- oder Schulausbildung bewerben werde.

Der dagegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Baden-Württemberg für die Monate April bis September 2017 statt. Dabei ging es davon aus, dass sich die T weiter in einer Ausbildung befunden habe. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Eine Berücksichtigung als „**in Ausbildung befindliches Kind**“ setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis weiter besteht. Hieran fehlt es, wenn das Kind (wie im Streitfall) während der Ausbildung erkrankt und das Ausbildungsverhältnis durch Abmeldung von der Schule, Kündigung oder Aufhebungsvertrag **beendet wird**.

In einem solchen Fall kommt eine Berücksichtigung **als ausbildungsplatzsuchendes Kind** in Betracht. Ist ein Kind aus Krankheitsgründen gehindert, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben oder diesen anzutreten, sind **strenge Voraussetzungen** zu beachten:

- So darf die **gesundheitliche Beein-**

trächtigung regelmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht länger als sechs Monate andauern**.

- Zudem ist die **Ausbildungswilligkeit** des Kindes für den entsprechenden Zeitraum nachzuweisen.

Merke

Als Nachweis sind mehrere Beweismittel möglich. Es wird aber regelmäßig nicht ausreichen, wenn der Kindergeldberechtigte

- die Familienkasse zunächst unter Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht nicht über den krankheitsbedingten Abbruch einer Ausbildung oder der Bemühungen um eine Ausbildungsstelle informiert,
- der Familienkasse damit die Möglichkeit der zeitnahen Anforderung eines Nachweises der Ausbildungswilligkeit nimmt und
- die Ausbildungswilligkeit des volljährigen Kindes erst im Nachhinein rückwirkend pauschal behauptet.

Beachten Sie

Bei voraussichtlich **länger als sechs Monate** andauernder Erkrankung kommt ggf. eine Berücksichtigung **als behindertes Kind** in Betracht.

Der Bundesfinanzhof hat **den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen**. Hier sind nun nähere Feststellungen dazu zu treffen, ob die Tochter als ausbildungsplatzsuchendes oder behindertes Kind berücksichtigt werden kann.

Alle Steuerzahler

Bundesregierung schnürt Entlastungspaket wegen hoher Energiepreise

Wegen der **hohen Energiepreise** hat die Bundesregierung ein **Entlastungspaket** auf den Weg gebracht. So soll die EEG-Umlage nicht erst zum Jahresende, sondern bereits zum 1.7.2022 entfallen. Aus **steuerlicher Sicht** ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Grundsätzlich beträgt **die Pendlerpauschale** 0,30 EUR je Entfernungskilo-

meter. Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 gilt **ab dem 21. Kilometer** eine Pauschale von 0,35 EUR. Eine weitere Erhöhung (auf dann **38 Cent**) war für 2024 bis 2026 vorgesehen, die nun bereits **rückwirkend ab dem 1.1.2022** gelten soll.

Ebenfalls zum 1.1.2022 soll der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** um 200 EUR auf **1.200 EUR** erhöht werden.

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommenssteuer gezahlt werden muss, soll ab 1.1.2022 von derzeit 9.984 EUR auf **10.347 EUR steigen**.

Kapitalgesellschaften

„Krisen-GmbH“: Wertansatz bei stehengelassenem Darlehen

In einem **Revisionsverfahren** wird sich der Bundesfinanzhof bald mit folgender Frage beschäftigen müssen: „Mit welchem **Wertansatz** möchte der Gesetzgeber **nachträgliche Anschaffungskosten beim Stehenlassen eines Darlehens in der Krise der Gesellschaft** im eingefügten § 17 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigen wissen?“

Hintergrund und Ansicht der Vorinstanz

Die steuerliche Geltendmachung von **Verlusten aus Anteilen an Kapitalgesellschaften** beschäftigt immer wieder die Gerichte.

Mit der Schaffung **des § 17 Abs. 2a EStG** hat der Gesetzgeber nunmehr

eine Definition der Anschaffungskosten und nachträglichen Anschaffungskosten vorgenommen. Nach § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 1 bis 3 EStG gehören zu den nachträglichen Anschaffungskosten u. a. **Darlehensverluste**, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens **in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war**.

Die Vorinstanz (das Finanzgericht Berlin-Brandenburg) ist nun in einem Streitfall zu der Überzeugung gelangt, dass es **auch nach jetziger Gesetzeslage** – entsprechend den bisher in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen – in Bezug auf die Berücksichtigung des Darlehens als nachträgliche

Anschaffungskosten **auf die Werthaltigkeit** ankommt, die zu dem Zeitpunkt besteht, in dem **der Gesellschafter es mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abzieht**.

Praxistipp

In der steuerrechtlichen Literatur wird demgegenüber teilweise vertreten, dass beim Ausfall stehengelassener Darlehen der Nennwert zu berücksichtigen sei. Denn nur so sei einkommensteuerlich eine Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital einerseits und von Darlehensverlusten in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen andererseits erreichbar.

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung erst bei Zahlung

„Ist-Versteuerer“ müssen ihre Umsätze nach § 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) **erst versteuern**, wenn sie die Zahlungen erhalten haben. **Leistungsempfänger** können die **Vorsteuer** dagegen unabhängig von der Besteuerung des Leistenden **mit der Leistungsausführung** abziehen. So sieht es das deutsche Umsatzsteuerrecht vor. Der Europäische Gerichtshof hat aber nun eine andere Meinung vertreten.

Hintergrund: Bei der **Soll-Besteuerung** ist die Umsatzsteuer grundsätzlich mit der Leistungsausführung abzuführen, was **die Liquidität belasten kann**. Unter **Voraussetzungen** (z. B. Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 600.000 EUR) kann eine Besteuerung per Antrag

auch **erst im Vereinnahmungszeitpunkt** erfolgen (Ist-Besteuerung).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung entsteht **das Vorsteuerabzugsrecht** unabhängig von der Besteuerung des Leistenden im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Wesentliche Bedingungen sind **die Leistungsausführung und der Empfang der Rechnung**.

Der **Europäische Gerichtshof** hat jetzt aber Folgendes herausgestellt: „Art. 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug **bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes** entsteht, wenn **der Steueranspruch** gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach einer

nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie **erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht** und dieses noch nicht gezahlt worden ist.“

Praxistipp

Das Urteil ist für alle Unternehmen bedeutend. Denn Leistungsempfänger können in der Regel nicht erkennen, wie der leistende Unternehmer seine Umsatzsteuer berechnet. Man darf also gespannt sein, wie der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung reagieren werden. Bis dahin dürfte aber Bestandsschutz bestehen.

Aktuelles zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikot-Sponsoring

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jüngst über die Frage entschieden, ob **Vorsteuerbeträge** aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken (**Trikot-Sponsoring**) **abzugsfähig sind**.

Sachverhalt

Der Betreiber einer Fahrschule (im Folgenden A genannt) hatte in den Streitjahren Sportbekleidung mit dem Werbeaufdruck „Fahrschule X“ erworben und die Trikots verschiedenen Vereinen in der Region rund um seine Fahrschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es handelte sich vor allem um Jugendmannschaften in unterschiedlichen Sportarten.

Nach einer Außenprüfung wurden die entsprechenden Vorsteuerbeträge vom Finanzamt nicht steuermindernd berücksichtigt. Zur Begründung führte es an, dass die Spiele der Mannschaften vor allem solche im Jugendbereich betreffen, die kaum Publikum anziehen würden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Aufdrucke keine nennenswerte Werbewirkung erzielen würden. Das Überlassen der Sportbekleidung sei deshalb dem ideellen

Bereich zuzuordnen, die Vorsteuer also nicht abziehbar. Das Finanzgericht Niedersachsen war hier aber anderer Meinung.

Hintergrund

Auch gemeinnützige Vereine können als Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) tätig werden. Hierbei ist jedoch **die ideelle Tätigkeit**, also die Tätigkeit im eigentlichen Gemeinnützigkeitsbereich, **der nichtunternehmerischen Sphäre** zuzuordnen. Dies hat zur Folge, dass Ausgangsleistungen im ideellen Bereich nicht steuerbar sind, insoweit aber Eingangsleistungen für den ideellen Bereich **auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen**.

Dagegen sind die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb und die (gewerbliche) wirtschaftliche Geschäftstätigkeit eines Vereins dem **unternehmerischen Bereich** zuzuordnen, mit der Folge, dass die Ausgangsleistungen steuerpflichtig sind und **hinsichtlich der Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug zu gewähren ist**.
Entscheidung

Ein **Vorsteuerabzug** ist also nur möglich, wenn durch die Überlassung der Sportbekleidung mit Werbeaufdruck **der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Vereine** angesprochen wurde. Im Streitfall war das Finanzgericht davon überzeugt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, weil die Vereine durch den Gebrauch der Sportbekleidung **sonstige Leistungen** im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG gegen Entgelt erbracht haben.

Zwar haben die Jugendmannschaften in der Regel nicht vor Publikum gespielt. Darauf kommt es nach Ansicht des Finanzgerichts aber nicht an. Denn die Sportler (Alter von 15 bis 20 Jahren) waren gerade **die Zielgruppe**, die A mit seiner Fahrschule **ansprechen wollte**.

Die Vereine haben somit **eine Gegenleistung für die Überlassung der Sportbekleidung** erbracht. Ob die Vereine **eine Versteuerung dieser Leistungen** vorgenommen haben, war für die Frage des Vorsteuerabzugs des A unerheblich.

Arbeitgeber

Regierungsentwurf: Anhebung des Mindestlohns und der Grenze für Minijobs

Nach Plänen der Bundesregierung soll **der Mindestlohn auf 12 EUR** angehoben werden. Zudem sind **Änderungen bei Mini- und Midijobs** geplant.

Seit **1.1.2022** beträgt der Mindestlohn **9,82 EUR pro Stunde**. Er steigt zum 1.7.2022 auf **10,45 EUR** und soll dann ab **1.10.2022 bei 12 EUR** liegen.

Beachten Sie

Grundsätzlich berät die **Mindestlohnkommission** alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Die Umsetzung erfolgt dann per Rechtsverordnung. Von diesem Prozedere will die Bundesregierung **nun einmalig abweichen**.

Minijobs und Midijobs

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche Grenze

von 450 EUR (Minijob). Künftig soll die Grenze **nicht mehr statisch**, sondern **dynamisch ausgestaltet werden**.

Das ist geplant: **Die Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Beträgt der Mindestlohn 12 EUR, ergibt sich daraus **eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** – hier gelten für den Arbeitnehmer verminderte

Beiträge zur Sozialversicherung – soll von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben werden** (Midijob). Der Arbeitgeberbeitrag soll oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob **zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen werden.

Arbeitnehmer

Doppelter Haushalt: Zweitwohnungssteuer fällt nicht unter die 1.000 EUR-Grenze

Bei einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** können Arbeitnehmer **Unterkunftskosten nur bis maximal 1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abziehen. Das Finanzgericht München ist nun der Meinung, dass **eine Zweitwohnungssteuer** für das Unterhalten einer Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte nicht zu diesen Unterkunftskosten zählt. Die Aufwendungen sind **zusätzlich** zu dem Höchstbetrag **als Werbungskosten abziehbar**.

Das Finanzgericht hat damit **der An-**

sicht des Bundesfinanzministeriums widersprochen, wonach der Höchstbetrag auch die Aufwendungen für die Zweitwohnungssteuer umfasst. Da die **Revision anhängig** ist, können derartige Fälle per Einspruch offengehalten werden.

Weiterführender Hinweis

Bereits 2019 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat** (soweit sie notwendig sind) nicht zu den Unterkunftskosten zählen. Diese Entscheidung hat das Bundesfinanzmi-

nisterium inzwischen akzeptiert.

Zur **Angemessenheit der Kosten** vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung: Übersteigen die Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt **nicht den Betrag von 5.000 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer), ist davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt.

Lohnsteuer: Erhöhungsbetrag für Alleinerziehende ab dem zweiten Kind nur auf Antrag

Für **Alleinerziehende** beträgt der **Entlastungsgrundbetrag 4.008 EUR** im Kalenderjahr. Ab 2022 wird er **beim Lohnsteuerabzug** automatisch im Rahmen der Steuerklasse II berücksichtigt. Das Finanzministerium Schleswig-

Holstein (ESt-Kurzinformation Nr. 2022/3 vom 6.1.2022) hat nun darauf hingewiesen, dass der **ab dem zweiten Kind zu gewährende Erhöhungsbetrag** von 240 EUR nur **auf Antrag** des Steuerpflichtigen in ELStAM (Elektronische

LohnSteuerAbzugsMerkmale) als Freibetrag berücksichtigt werden kann. Wird kein Antrag gestellt, wirkt sich der Erhöhungsbetrag (erst) über die **Steuererklärung** aus.

Recht

rohwedder | partner

Kündigung - Maßregelungsverbot

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 20.05.2021 (Az. 2 AZR 560/20) hatte sich das Bundesarbeitsgericht mit der Frage zu beschäftigen, wann eine ordentliche Kündigung wegen Verstoß gegen das Maßregelungsverbot unwirksam ist.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu beurteilenden Sachverhalt war ein Mitarbeiter in einem Kleinbetrieb als Servicetechniker im Außendienst beschäftigt. Da der Arbeitgeber insgesamt lediglich vier Mitarbeiter beschäftigte, fand auf das Arbeitsverhältnis der Parteien das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung (§§ 1, 23 KSchG), so dass grundsätzlich das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen von besonderen Gründen gekündigt werden konnte. In dem vom Bundesarbeitsgericht zu beurteilenden Fall meldete sich der Mitarbeiter am 05.02.2019 bis zum 22.03.2019 arbeitsunfähig krank und gab am 05.02.2019 eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis am gleichen Tag mit Schreiben vom 05.02.2019 ordentlich zum 31.03.2019. Der gekündigte Mitarbeiter erhob hiergegen Klage und machte geltend, dass die Kündigung wegen Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB unwirksam sei; ihm sei nur gekündigt worden, da er sich – zu Recht – arbeitsunfähig krankgemeldet habe.

Nach § 612a BGB darf der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nicht deshalb

bei einer Maßnahme benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt. Das Benachteiligungsverbot soll den Arbeitnehmer in seiner Willensfreiheit bei der Entscheidung darüber schützen, ob ein Recht ausgeübt wird oder nicht. Auch eine Kündigung kann eine Maßnahme im Sinne von § 612a BGB sein. Ein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB liegt insoweit vor, wenn die zulässige Rechtsausübung durch den Arbeitnehmer der tragende Beweggrund, d. h. das wesentliche Motiv des Arbeitgebers für die benachteiligende Maßnahme ist.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Kündigung aus Anlass einer Krankmeldung demnach nur dann eine unzulässige Maßregelung und führt zur Unwirksamkeit der Kündigung, wenn gerade das zulässige Fernbleiben von der Arbeit durch den Arbeitgeber sanktioniert werden soll. Will der Arbeitgeber dagegen für die Zukunft erwarteten Folgen weiterer Arbeitsunfähigkeit, insbesondere neuerlichen Betriebsablaufstörungen, vorbeugen, fehlt es hingegen an einem unlauteren Motiv für die Kündigung.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu beurteilenden Fall konnte das Gericht nicht feststellen, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nur wegen einer in seiner Krankmeldung liegenden Rechtsausübung gekündigt habe. Denn der Arbeitgeber habe erklärt, dass sein wesentliches Motiv für die Kündigung gewesen sei, zukünftige

Störungen der Einsatzplanung sowie erneute Unannehmlichkeiten für die Kunden zu vermeiden. Es sei ihm um die betrieblichen Auswirkungen eines wiederholten krankheitsbedingten Ausfalls des Mitarbeiters gegangen. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts war damit die Krankmeldung des Arbeitnehmers zwar der äußere Anlass für die Kündigung, aber nicht ihr tragender Beweggrund. Damit war die Kündigung wirksam und hat das Arbeitsverhältnis entsprechend beendet. Die Kündigungsschutzklage des Mitarbeiters wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: April 2022